

# § 40 PG 1965 Verjährung

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

1. (1)Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.
2. (2)Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.
3. (3)Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1966 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)